

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

vom 26. November 2002 mit Änderung vom 22. Mai 2007

§ 1
Kostenersatzpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Stadt Leonberg Kostenersatz nach dieser Satzung und dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze.
- (2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung sowie das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.
- (3) Ersatzansprüche nach den allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen

- (1) Kein Kostenersatz wird verlangt für Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Stadtgebietes zur Gefahrenabwehr bei
 1. Schadenfeuer (Bränden);
 2. öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind;
 3. technischer Hilfe zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3
Ausnahmen von der Kostenersatzfreiheit

Für Leistungen nach §§ 1 und 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist;
3. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen, besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärischen Zwecke entstanden ist.

§ 4

Kostenersatzpflichtige Leistungen, Zahlungspflichtige

- (1) Für alle übrigen Leistungen der Feuerwehr wird Kostenersatz verlangt
1. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungspflichtigen ein Betreuer bestellt, so ist dieser im Rahmen seines Aufgabenbereichs kostenersatzpflichtig. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, so ist auch der andere zahlungspflichtig;
 2. von dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. von demjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 4. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert;
 5. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird;
 6. vom Veranstalter für Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere Feuersicherheitsdienst.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistungen berechnet.
- (4) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 5

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung zu erstatten, es sei denn, es bestehen besondere vertragliche Regelungen.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer, Art und Anzahl des bereitgestellten bzw. eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte gemäß dem jeweils gültigen Verzeichnis der Kostenersatzsätze berechnet. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge. Bei Geräten beginnt die Leistungsdauer mit dem Geräteeinsatz am Einsatzort und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft am Einsatzort.

- ((2) Die Leistungsdauer wird grundsätzlich nach Stunden berechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Atemschutzgeräte und -masken werden nach Stückzahl, die Festkörperölsperre wird nach laufenden Metern berechnet.
- (3) Für jeden angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen wird eine volle Stunde in Ansatz gebracht.
- (4) Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen auf Grund derer der Einsatzleiter zusätzliche Ruhe- oder Reinigungsstunden nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewährt, erfolgt ein Zuschlag zu der tatsächlichen Leistungsdauer von je 1 Stunde.
- (5) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus:
1. den Kosten gemäß dem Verzeichnis der Kostenersatzsätze, das sind
 - 1.1 Personalkosten für die ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr,
 - 1.2 Personalkosten für die angetretenen, aber nicht ausgerückten Angehörigen der Feuerwehr,
 - 1.3 Fahrzeugkosten. Nicht im Verzeichnis der Kostenersatzsätze aufgeführte Fahrzeuge werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Fahrzeuggruppe zugeordnet,
 - 1.4 den Gerätekosten für die Geräte, die nicht bereits als Teil einer Fahrzeugbeladung zur Berechnung gelangen. Nicht im Verzeichnis der Kostenersatzsätze aufgeführte Geräte werden bei der Berechnung des Kostenersatzes einer entsprechenden Gerätegruppe zugeordnet.
 2. den darüber hinaus entstehenden Kosten/Auslagen, das sind
 - 2.1 Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel),
 - 2.2 Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen,
 - 2.3 Auslagen für Verbrauchsmaterial. Für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet,
 - 2.4 Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten, für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig einer Kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Kostenersatzpflicht

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg vom 8. Dezember 1982 außer Kraft.

**Anlage
zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Leonberg**

Verzeichnis der Kostenersatzsätze für Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Leonberg

§ 1

1. Personal	je Feuerwehrangehörigen und Stunde	EUR	48,00
2. Fahrzeuge	je Stunde		
Gruppe 1 Löschfahrzeuge	LF, SW, TLF, HLF	EUR	220,00
Gruppe 2 Gerätewagen klein	GW-A, GW-Licht, VRW	EUR	95,00
Gruppe 3 Gerätewagen groß	GW-G, RW-2	EUR	170,00
Gruppe 4 Drehleiter	DLK	EUR	290,00
Gruppe 5 Dekon-P, Wechselladerfahrzeug	Dekon-P, WLF	EUR	170,00
Zu Gruppe 5 Container	AB-Atenschutz, AB-Kran, AB-Transport, AB-STW, AB-Unterkunft	EUR	70,00
Gruppe 6 Einsatzleitwagen, Mannschaft- transportwagen	ELW, MTW, KdoW	EUR	70,00
Gruppe 7 Gabelstapler, Kehrmaschine, Si- cherungsanhänger		EUR	95,00
3. Feuersicherheitsdienst	s. Ziff. 1 + Ziff.2		
4. Feuerwehrgeräte			
Atenschutzgeräte	je Stück	EUR	45,00
Atenschutzmasken	je Stück	EUR	18,00
Be- und Entlüftungsgeräte	je Stunde	EUR	39,00
Festkörperölsperre	je lfd. Meter	EUR	10,00
Meßgeräte	je Stunde	EUR	28,00
Pumpen	je Stunde	EUR	28,00
Sägen	je Stunde	EUR	28,00
Saug- und Druckschläuche	je Stunde	EUR	10,00
Schutzanzüge	je Stunde	EUR	50,00

Stromerzeuger bis 5 KVA	je Stunde	EUR	28,00
Stromerzeuger über 5 KVA	je Stunde	EUR	33,00
Wassersauger	je Stunde	EUR	33,00

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.